

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Jördenstorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweiligen gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 23.05.2013 die folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Jördenstorf erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 320 v.H.
- b) Grundsteuer B (für Grundstücke) auf 415 v.H.

2. Gewerbesteuer

Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft

Jördenstorf, den 28.05.2013

Langhof
Bürgermeisterin